

Stellvertretender Abg. Oberländer: Daß eine authentische Interpretation gerade bei dieser §. am allernothwendigsten sei, darüber ist man wohl ziemlich allgemein einverstanden, denn keine der übrigen Novellen ist von solcher Wichtigkeit, weil keiner der aufgestellten Zweifelsfälle so auffällige Verschiedenheit im Rechtsprechen in seinem Gefolge gehabt hat, als der hier vorliegende. Denn nach den von den Spruchcollegien angenommenen Auslegungen kann es vorkommen, daß ein Dieb wegen eines ganz gleichen Diebstahls in dem einen Landestheile wenige Wochen Gefängniß, in einem andern Landestheile ein Jahr Zuchthaus oder doch Arbeitshaus zuerkannt erhält. Die Vorlage gerade in diesem Punkte der Gefahr auszusetzen, daß das Gesetz gar nicht erscheinen könnte, halte ich also in der That für bedenklich. Es könnte aber bei der divergirenden Meinung der beiden Kammern leicht geschehen, daß die weniger wichtigen Erläuterungen erschienen, und die wichtigere wegbliebe. Wir müssen also nach meinem Erachten etwas auffuchen, um uns der ersten Kammer zu nähern. Denn so wenig ich mich auch für die Frevler des Landes, wie die Verbrecher jüngsthin von einem gelehrten Philologen Leipzigs übersetzt worden sind, verwenden mag, denn diese suchen sich allezeit selbst zu helfen, so ist doch wohl nothwendig, daß sie — *venia sit verbo* — aus einer Büchse geschmiert werden. Der Grund der Verschärfung der Strafe des Diebstahls bei Nachtzeit scheint mir mehr in der größern Gefahr für die Personen zu liegen, weniger in der für das Eigenthum. Denn dieses ist vor den Dieben am Ende bei Tage eben so wenig sicher, als bei Nacht. Dieses vorausgesetzt, und da die Gefahr für die Person nicht gerade schon mit der Dunkelheit eintritt, sondern mit der eigentlichen Nacht, würde ich mich der Ansicht der Majorität anzuschließen haben; allein auf der andern Seite glaube ich auch, daß bei dieser Art der Interpretation zwar die Ungewißheit und Verschiedenheit in den Spruchcollegien selbst vermieden werden wird, das heißt: wenn aus den Acten hervorgeht, daß der Diebstahl bei nächtlicher Weile verübt worden ist, so werden alle Spruchbehörden auf die Verschärfung erkennen. Allein bei der Unbestimmtheit des Begriffs der nächtlichen Ruhe würden zwei verschiedene, jedoch in der nämlichen Stunde begangene Diebstähle in dem einen Actenstück als bei Tage, in einem andern als bei nächtlicher Weile begangen erscheinen; so wäre also zwar die Verschiedenheit im Sprechen vermieden, in der That aber die Verschiedenheit der zuerkannten Strafe noch vorhanden. Dieses angenommen, müßte ich mich für die Minorität erklären. Allein da ich mich in der That gar nicht für befähigt halte, diese Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, und weil ich voraussetze, daß die erste Kammer bei ihrem Beschlusse beharren wird, dann aber diese §. des Gesetzes gar nicht erscheinen könnte, und ich es schon für hinlänglich erachte, wenn nur die Spruchcollegien unter einen Hut gebracht sind, wenn auch ein Dieb das einmal etwas schärfer, das anderemal weniger scharf bestraft wird, so fühle ich mich bewogen, mich der Majorität anzuschließen.

Abg. Schmidt: Ich habe zur Widerlegung des Abg.

Eisenstück um das Wort gebeten. Ich muß freilich auch auf das kommen, was die Staatsregierung für die Gesetzesvorlage und die Fassung, welche darin liegt, vorgetragen hat. Der Abg. Eisenstück pocht gewaltig darauf, daß man seit Jahrtausenden gewußt habe, was Nacht sei; die Verschiedenheit der Urtheile der sächsischen Appellationsgerichte aber beweist klar, daß dieser Begriff keineswegs bestimmt ist. Dies hat auch die Staatsregierung bewogen, die Decision zu geben, um der Verschiedenheit der Interpretation ein Ende zu machen. Das ist der alleinige Zweck der fraglichen Decision, und deshalb muß sie doch nothwendig so abgefaßt werden, daß eine Verschiedenheit der Interpretation nicht mehr stattfinden kann. Nun hat die frühere Discussion in beiden Kammern und auch die heutige, so wie das, was der Referent angeführt hat, klar gezeigt, daß weder der Ausdruck: „die Zeit der nächtlichen Ruhe,“ noch der Ausdruck: „nächtliche Dunkelheit,“ eine ganz bestimmte Auskunft giebt. Bei diesen beiden Ausdrücken bleibt immer eine Verschiedenheit der Auslegung nicht nur möglich, sondern leuchtet sogar gleich ein. Bei beiden Ausdrücken, wenn man sie allein in die Decision aufnehmen wollte, bleibt es den Urtheilsverfassern frei, nach ihrer Ueberzeugung einen verschiedenen Sinn darin zu finden und darnach die Urtheil verschieden abzufassen. Es ist aber offenbar Regel, daß ein Gesetz so abgefaßt werden muß, daß so wenig als möglich Willkühr der Auslegung und Verschiedenheit der Rechtsprüche in ganz gleichen Fällen stattfindet. Wenn auch das Volk unter dem Ausdruck Nacht nur etwa die Zeit von 10 Uhr anzunehmen pflegt, so ist doch damit nicht bestimmt, wann die Nacht anfängt, und wenn sie aufhören solle. Die nächtliche Ruhe ist auch sehr verschieden nach den verschiedenen Orten. Bei der frühern Debatte ist hinlänglich erörtert und nachgewiesen worden, daß der Ausdruck „nächtliche Dunkelheit,“ der Auslegung „nächtliche Ruhe“ vorzuziehen sei, und daß er keineswegs unvolksthümlich und so widersinnig sein könne, als behauptet worden ist, beweist, daß das Oberappellationsgericht dieselbe Meinung angenommen hat, nur konnte dasselbe keine Zeit festsetzen. Diese hat die Kammer vorgeschlagen, weil alle Schwankungen vermieden werden sollen. Es wird übrigens gleichgültig sein, ob man die Zeit von 10 bis 4 Uhr, oder wie ich vorgeschlagen habe, von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang oder bis zu einer Stunde vor demselben annimmt. Nur glaube ich behaupten zu können, daß eine feste Zeitbestimmung nothwendig sei. Diese Bestimmung ist auch dem Geiste und dem Grunde, welcher die höhere Strafbestimmung im Artikel 230 hervorgerufen hat, ganz gemäß. Es hat dies zwar der Herr Staatsminister in der ersten Kammer sowohl als jetzt wieder bezweifelt; ich glaube aber, es läßt sich recht gut rechtfertigen, daß der beim finstern Abend begangene Diebstahl eine Erhöhung der Strafe erheische aus denselben Gründen, wie der um Mitternacht begangene. Wenn auch am finstern Abend die Menschen noch nicht in der nächtlichen Ruhe sind, so ist doch 1) die größere Leichtigkeit, in der Dunkelheit den Diebstahl zu be-